

Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Mediendesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 4. Mai 2012*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 44 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 27 Abs. 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1 Eignungsprüfung

(1) Für den Bachelorstudiengang Mediendesign wird eine Eignungsprüfung durchgeführt.

(2) ¹Die Eignungsprüfung findet mindestens einmal in jedem Sommersemester statt. ²Der Termin beziehungsweise die Termine für das jeweilige Prüfungsgespräch wird oder werden auf der Internetpräsenz der Hochschule bekannt gegeben. ³Der gegebenenfalls erste Termin wird frühestens für die zweite auf den 15. Juni folgende Woche anberaumt. ⁴Wird die Antragsfrist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Immatrikulationssatzung für den Bachelorstudiengang Mediendesign verlängert, ist ein weiterer Termin vorzusehen, der nicht vor Beginn der zweiten auf das Ende der verlängerten Antragsfrist folgenden Woche liegen darf. ⁵Im Falle einer mehrfachen Verlängerung genügt ein weiterer Termin; für die Anwendung von Satz 4 kommt es dann auf die letzte Fristverlängerung an. ⁶Die letzte Prüfung muss spätestens in der dritten Woche vor Semesterbeginn abgeschlossen sein.

(3) Bewerber und Bewerberinnen, die bereits an einer anderen Hochschule oder entsprechenden Bildungseinrichtung eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder Studienleistungen erbracht haben, durch welche ihre künstlerische Begabung und Eignung in gleichwertiger Weise nachgewiesen sind, werden auf Antrag von der Eignungsprüfung befreit.

§ 2 Teilnahme

¹Zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ist berechtigt, wer formgerecht und bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsgespräch die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Mediendesign beantragt und die Eignungsprüfung nicht bereits zum dritten Mal ohne Erfolg abgelegt hat. ²Einer gesonderten Anmeldung zur Eignungsprüfung bedarf es nicht.

* In der Fassung der ersten Änderungssatzung.

§ 3 **Arbeitsproben (Mappe)**

(1) ¹Am Tag des Prüfungsgesprächs kann eine Mappe mit 10 bis 15 selbst erstellten gestalterischen Arbeitsproben vorgelegt werden, die Aufschluss über die künstlerische Begabung und Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben, insbesondere aus den Bereichen Zeichnen, Farbe, Objekt, Foto, Film, Typografie, Print, Web, Mobile Media, Interfacedesign, Branding, PR. ²Es können auch Ideen- bzw. Konzeptpapiere zu geplanten oder bereits realisierten Projektvorhaben eingereicht werden. ³Das Format DIN-A 1 darf nicht überschritten werden und die Arbeiten dürfen nicht gerollt abgegeben werden. ⁴Skizzenbücher können Bestandteil der Mappe sein. ⁵Digital erstellte Arbeiten (z.B. Screendesign, Webseiten, Bildbearbeitungen etc.) sollten als Ausdrucke vorliegen. ⁶Videos, Websites und ähnliche digitalen Arbeiten sollten zusammen mit einer gestalteten und ausgedruckten Beschreibung (Booklet) eingereicht werden. ⁷Nicht digital erstellte Arbeiten sollten, wenn möglich, im Original vorliegen. ⁸Dreidimensionale und übergroße Arbeiten können in Form von Fotos dokumentiert werden.

(2) ¹Arbeitsproben, die das vorgegebene Format überschreiten, werden nicht entgegengenommen. ²Gleiches gilt für Objekte oder Materialien, die nicht in eine handelsübliche Mappe passen. ³Die Mappe muss mit einem Inhaltsverzeichnis versehen und außen mit Name, Anschrift und Studiengang beschriftet sein. ⁴Jede Arbeit ist auf der Rückseite mit dem Namen zu kennzeichnen.

(3) Der Mappe muss eine schriftliche Erklärung beigefügt sein, in welcher der Bewerber oder die Bewerberin versichert, die Arbeitsproben ohne fremde Hilfe erstellt zu haben.

§ 4 **Durchführung**

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer Hausarbeit, einem Prüfungsgespräch und nach Maßgabe von Abs. 3 Satz 4 gegebenenfalls einer Mappe nach § 3.

(2) ¹Im Rahmen der Hausarbeit sind gestalterische Aufgabenstellungen aus dem Bereich Mediendesign zu bearbeiten. ²Die Aufgabenstellungen für den jeweiligen Bewerbungszyklus werden den Bewerbern per E-Mail bekannt gemacht. ³Die Hausarbeit ist zu Beginn des Prüfungsgesprächs abzugeben.

(3) ¹Das Prüfungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission durchgeführt und dauert etwa 10 Minuten. ²Gegenstand des Gesprächs sind stets eine persönliche Präsentation der Hausarbeit und die Beantwortung von Fragen zu folgenden Themenkomplexen:

- bisheriger schulischer und beruflicher Werdegang,
- Motivation im Hinblick auf die Berufswahl,
- Kenntnisse zu Gestaltungs- und Produktionsprozessen im Bereich Mediendesign.

³Darüber hinaus können auch Fragen zu den in der Mappe nach § 3 vorgelegten Arbeitsproben Gegenstand des Gesprächs sein, sofern die Mappe Teil der Prüfung ist. ⁴Die Mappe ist Teil der Prüfung, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eine den Vorschriften des § 3 entsprechende Mappe zu Beginn des Prüfungsgesprächs vorgelegt hat und seine oder ihre Eignung nicht bereits anhand der Hausarbeit und des verpflichtenden Gesprächsinhalts nach Satz 2 nachgewiesen ist.

(4) ¹Die Mappe wird den Bewerbern und Bewerberinnen nach Abschluss des Prüfungsgesprächs wieder ausgehändigt. ²Die im Rahmen der Hausarbeit erstellten Arbeiten können von den Bewerbern nach der Präsentation wieder mitgenommen werden.

§ 5

Kriterien für das Bestehen der Prüfung

(1) Die Bewertungskriterien für die Arbeiten aus der Mappe und der Hausarbeit sind

- Wahrnehmungsfähigkeit,
- Darstellungsfähigkeit,
- Proportionsgefühl und Sinn für visuell-gestalterische Zusammenhänge (Rhythmus),
- Farbsensibilität,
- Materialgefühl,
- Formphantasie und kreatives Vorstellungsvermögen von zwei- und dreidimensionalen Formen,
- Konzeption,
- Strategiekompetenz.

(2) Die Bewertung des Prüfungsgesprächs richtet sich nach folgenden Kriterien:

- persönliches Auftreten, innere Konsequenz der verbalen Argumentation,
- Motivation für ein Mediendesign-Studium an der Hochschule Hof,
- Eigenständigkeit und Originalität der vertretenen Auffassungen.

(3) ¹Die Prüfungsleistungen werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ²Die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ setzt voraus, dass sämtliche Bewertungskriterien in dem für ein ordnungsgemäßes Studium im Bachelorstudiengang Mediendesign erforderlichen Maß erfüllt wurden.

§ 6

Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich mitgeteilt.

(2) Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung mit dem Wortlaut erteilt: „Frau/Herr hat die Eignungsprüfung für den Studiengang Mediendesign an der Hochschule Hof bestanden. Hof, den“.

§ 7

Geltungsdauer der bestandenen Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung gilt für die nächsten zwei auf die Prüfung folgenden Immatrikulationstermine.

§ 8

Eignungsprüfungskommission

¹Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird in der Fakultät Wirtschaftswissenschaften für jeden Bewerbungszyklus eine Kommission gebildet. ²Der Kommission gehören der oder die Vorsitzende und zwei weitere Lehrkräfte an, die im Studiengang Mediendesign lehren. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat. ⁴Die Kommission kann Beisitzer und Beisitzerinnen hinzuziehen.

§ 9

Niederschrift

¹Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der folgende Punkte festgehalten werden:

1. die Namen der Prüfungspersonen,
2. die Namen der Bewerber und Bewerberinnen,
3. die Themen der Prüfungsarbeiten,
4. die erzielten Gesamtergebnisse.

²Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

§ 10

Täuschungshandlungen

¹Versucht ein Bewerber oder eine Bewerberin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die Kommission

1. eine Verwarnung aussprechen,
2. die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten oder
3. ihn oder sie in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

²Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 ist der betroffene Bewerber oder die betroffene Bewerberin von der Kommission anzuhören.

§ 11

Nichtantreten oder Unterbrechen der Prüfung

(1) ¹Kann ein Bewerber oder eine Bewerberin aus schwerwiegenden Gründen, die von ihm oder ihr nicht zu vertreten sind, an der Eignungsprüfung nicht teilnehmen, oder muss er oder sie aus solchen Gründen die Prüfung unterbrechen, so hat er oder sie den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. ²Der Vorsitzende oder die Vorsitzende prüft die Gründe und entscheidet, ob und wann die Eignungsprüfung abzulegen oder fortzusetzen ist; die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Eignungsprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden fortgesetzt wird.

(2) ¹Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin sie ohne die Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission unterbricht oder nach der Bewerbung gemäß § 2 Satz 1 nicht an ihr teilnimmt. ²Die Eignungsprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 12

Wiederholungsprüfung

¹Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist er oder sie gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann er oder sie die Prüfung zweimal wiederholen. ²Zu wiederholen sind in jedem Fall die Hausarbeit und das Prüfungsgespräch. ³Die Mappe kann, muss aber nicht neu zusammengestellt werden. ⁴Geschieht das nicht, darf sie bei der Wiederholungsprüfung nicht wieder vorgelegt werden; soll sie in das Ergebnis der Wiederholungsprüfung eingehen, ist anstelle einer erneuten Vorlage zu beantragen, ihre frühere Bewertung zu übernehmen.

§ 13

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Mediendesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 20. Mai 2009 (Amtsblatt der Hochschule 5/2009, S. 2 ff.) außer Kraft.